

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

24.05.1976 - Drucksache 9/209

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.
2. Den Fachhochschulen ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Sie haben keine Bedenken vorgetragen.
3. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 1976 dem Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zugestimmt.
4. Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.
5. **Im Hinblick darauf, daß das Gesetz noch vor den Parlamentsferien von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen werden muß, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, ist die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung dringlich. Der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), die zweite Lesung unmittelbar nach der ersten Lesung stattfinden zu lassen.**

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 4 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 291) werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Bremischen Hochschulgesetzes werden die Fachhochschulen verpflichtet sein, ihre Satzungen entsprechend den dann geltenden Bestimmungen zu ändern. Im Hinblick darauf sind vorherige Anpassungen der Satzungen an die geänderten Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 31. August 1975, wie es Artikel 4 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vorschreibt, sowie die in Artikel 3 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes für die Hochschule für Wirtschaft verankerte Verpflichtung, bis zum 31. August 1976 eine genehmigungsfähige Satzung vorzulegen, unter Berücksichtigung des damit ver-

bundenen Zeit- und Arbeitsaufwandes als nicht sinnvoll anzusehen. Satzungsanpassungen und die Vorlage einer Satzung durch die Hochschule für Wirtschaft vor Inkrafttreten des Bremischen Hochschulgesetzes sind auch sachlich nicht notwendig, weil die Funktionsfähigkeit der betreffenden Hochschulen auch ohne Satzungsanpassung bzw. Vorlage einer Satzung sichergestellt ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung in Artikel 4 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes hat im wesentlichen nur deklaratorische Bedeutung, weil die Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes als höherrangiges Recht abweichenden Satzungsbestimmungen vorgehen. Lediglich bei der Zusammensetzung der Kollegialorgane enthält das Fachhochschulgesetz keine vollständigen Regelungen, sondern überläßt die nähere Zusammensetzung dem Satzungsrecht der einzelnen Hochschule. In diesen Fällen hat jedoch der Senat von seiner Befugnis gemäß Artikel 4 § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes Gebrauch gemacht und die Zusammensetzung der Kollegialorgane auf Vorschlag der einzelnen Hochschulen bestimmt, so daß auch die im Gesetz zum Teil nicht geregelte Frage der Zusammensetzung der Kollegialorgane einen Verzicht auf die Anpassung nicht ausschließt.

Für die Hochschule für Wirtschaft ist die Zusammensetzung der Vollkonferenz und des Rates in Artikel 3 Abs. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes gesondert festgelegt. Im übrigen ist die Hochschule auch ohne Satzung allein aufgrund der Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes arbeitsfähig.

Aus den genannten Gründen besteht keine Veranlassung, an der im Zweiten Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes verankerten Pflicht zur Anpassung der Satzungen und zur Vorlage einer Satzung durch die Hochschule für Wirtschaft festzuhalten. Die Bestimmungen sind daher zu streichen.